



Hygienekonzept zur Durchführung des Vereinssports

Auf Basis der Corona-Verordnung in der ab 27. Dezember 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit der Corona-Verordnung Sport in der ab 27. Dezember 2021 geltenden Fassung legt der Vorstand des TSV Untereisesheim e.V. in Absprache mit den Abteilungsleitern und der Gemeindeverwaltung Untereisesheims folgendes Hygienekonzept zum Betrieb des Sport- und Trainingsbetriebes fest:

Grundsätzlich müssen alle Vorgaben und Regelungen der CoronaVO eingehalten werden.

1. Bezogen auf die Öffnungsschritte bedeutet dies
 - a. Gilt die Basisstufe, so gilt in der Sporthalle und im Gymnastikraum die 3G-Regel. Für die Teilnahme an Kursen und Trainingseinheiten im Freien ist kein Nachweis notwendig. Dies gilt auch bei Wettkampfveranstaltungen und im Ligabetrieb.
 - b. Gilt die Warnstufe, so gilt in der Sporthalle und im Gymnastikraum die 3G-Regel, wobei nur ein PCR-Testnachweis zulässig ist. Für die Teilnahme an Kursen und Trainingseinheiten im Freien gilt die 3G-Regel (Schnelltest ausreichend). Bei Wettkampfveranstaltungen und im Ligabetrieb gibt es keine abweichenden Regelungen.
 - c. Gilt die Alarmstufe, so gilt in der Sporthalle, im Gymnastikraum und im Freien die 2G-Regel. Bei Wettkampfveranstaltungen und im Ligabetrieb gibt es keine abweichenden Regelungen.
 - d. Gilt die Alarmstufe II, so gilt in der Sporthalle und im Gymnastikraum die 2G+-Regel. Für die Teilnahme an Kursen und Trainingseinheiten im Freien gilt die 2G-Regel. Bei Wettkampfveranstaltungen und im Ligabetrieb gibt es keine abweichenden Regelungen.
 - e. Müssen die 2G- oder 3G-Regeln eingehalten werden, so müssen alle Personen ab 6 Jahren, die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen wollen, entweder
 - i. vollständig geimpft sein (2/3G) oder
 - ii. einen Genesensnachweis vorlegen (2/3G) oder
 - iii. eine Bescheinigung eines negativen Coronatest vorlegen (3G), der bei einem Schnelltest nicht älter als 24 Stunden bzw. bei einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden ist.
 - f. Muss die 2G+-Regel eingehalten werden, so müssen alle Personen ab 6 Jahren, die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen wollen und die Impfung oder Genesung länger als 3 Monate zurückliegt, zusätzlich einen Schnell- oder PCR-Test vorlegen. Dies gilt nicht für Personen mit einer Auffrischimpfung.
 - g. Für den Teilnehmer besteht die Möglichkeit, sofern ein Schnelltest ausreichend ist, einen Laien-Selbsttest mitzubringen und unter Aufsicht eines Übungsleiters durchzuführen, der die Testung überwacht und das Ergebnis bescheinigt.
 - h. Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule sind von der Testpflicht ausgenommen. Als Nachweis genügt der Schülerschein, das Schülerbusticket oder ein ähnliches Dokument.
 - i. Die Übungsleiter sind zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.
2. Als weiterführende Maßnahmen werden folgende Punkte festgelegt:
 - a. Der Übungsleiter muss für jede Trainings- und Übungseinheit die folgenden Daten der Sportler aufnehmen, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde:
 - i. Vor- und Nachname
 - ii. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs
 - iii. Telefonnummer oder Adresse
 - b. Alternativ können sich die Teilnehmer über die Luca-App o.ä. digital an- und abmelden.

- c. Widerspricht ein Teilnehmer ganz oder teilweise der Erhebung der Daten, so ist er vom Trainings- oder Spielbetrieb auszuschließen.
- d. Während der gesamten Trainingseinheit muss ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen;
- e. Eine kontinuierliche Belüftung im Innenbereich ist zu gewährleisten;
- f. Zwischen den Gruppen ist ausreichend Zeit einzuplanen (15 Minuten), so dass sich die Gruppen möglichst nicht treffen und die Halle gelüftet werden kann;
- g. Beim Betreten und Verlassen der Sporteinrichtungen ist eine FFP2-Maske zu tragen;
- h. Bei der Sportausübung selbst besteht keine Maskenpflicht;
- i. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden; zusätzlich werden die Türgriffe zu den Hallen, Umkleiden und Toiletten nach jeder Gruppe gereinigt oder desinfiziert;
- j. Falls möglich, ist eigenes Equipment (wie z.B. Gymnastikmatten) mitzubringen oder große Handtücher als Unterlage;
- k. Mitgebrachte Gegenstände (wie z.B. Sporttaschen, Trinkflaschen etc.) sind ebenfalls mit einem Abstand von mindestens 1,5 m zu platzieren.
- l. Vor und nach den Trainingseinheiten müssen sich die Hände gewaschen werden.
- m. Die Sportler sollen in ihrer Sportkleidung erscheinen. Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist jedoch gestattet;
- n. Für jede Trainings- und Übungseinheit ist eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist;
- o. Die Trennwände der Hallendrittel sind unten zu belassen.
- p. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B. Übergabe und Abholung von Kindern) oder für einen Toilettengang.
- q. Zuschauer sowie Erziehungsberechtigte dürfen während der Trainingseinheit sowie des Spielbetriebs die Tribüne benutzen. Der Zutritt ist nur unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Kriterien sowie einem Mund-Nasen-Schutz zulässig.

Gez. Daniel Fritsche, 1. Vorsitzender

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 